

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Felde und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 15.08.2002

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.06.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingeführt; der bisherige Satz 2 wird dann Satz 4:

„Die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich für einen vollen Betreuungsplatz; ausnahmsweise können sich max. zwei Unter-Dreijährige einen Betreuungsplatz teilen, wenn hierdurch insgesamt der volle Betreuungsplatz belegt wird („Platzsharing“). Die Kindergartenleitung hat sicherzustellen, dass im Rahmen dieses „Platzsharing“ die zulässige Anzahl von zu betreuenden Kindern insgesamt als auch nicht an einzelnen Wochentagen überschritten wird.“

§ 7 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (4) Wird ein Kind in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. eines Monats aufgenommen, so ist die volle Gebühr für den jeweiligen Kalendermonat zu zahlen. Ab dem 16. eines Monats ist die hälftige Gebühr für den jeweiligen Kalendermonat zu zahlen.

In § 7 werden folgende Absätze 12 und 13 angefügt:

- (12) Für Kinder, die in einer Krippengruppe betreut werden und im Verlauf des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, ist bis zum Wechsel in eine andere Betreuungsgruppe die bisherige Gebühr weiterzuzahlen, längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres. Erfolgt die Betreuung in einer altersgemischten Gruppe oder wechselt das Kind in eine andere Betreuungsgruppe, gilt die neue Gebühr mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wurde.
- (13) Bei Schließung des Kindergartens aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat (z. B. Streik, extreme Witterungsbedingungen, Sperrung der Betreuungsräume, Infektionen u. a.), werden die Gebühren nicht erstattet. Dies gilt, sofern die einzelne Schließung nicht länger als einen Monat (ggf. auch mit Unterbrechungen) dauert.

Folgender § 7b wird neu eingeführt:

§ 7b Mittagsverpflegung

- (1) In der Kindertagesstätte wird eine gebührenpflichtige Mittagsverpflegung angeboten.
- (2) Kinder, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen sollen, sind von ihren Erziehungsberechtigten spätestens bis zum 15. des Vormonats schriftlich anzumelden. Die Anmeldung gilt jeweils für den gesamten Monat.
- (3) Für die Inanspruchnahme der angebotenen Mittagsverpflegung ist von den Abgabeschuldnern nach § 7 Absatz 2 eine gesonderte Gebühr pro angemeldeter Mahlzeit und Kind zu entrichten, deren Höhe sich aus der Anlage 1 ergibt.
- (4) Die Gebühren werden jeweils alle zwei Monate abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Nach der Festsetzung sind diese innerhalb von 14 Tagen fällig.

Artikel II

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**Anlage 1
zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Felde und
die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Gemäß § 7 Abs. 11 der Satzung werden die monatlichen Gebühren wie folgt festgelegt:

Regelgruppe für Über-Dreijährige (30 Betreuungsstunden pro Woche)	141,00 Euro
Altersgemischte Gruppe (50 Betreuungsstunden pro Woche)	
für Über-Dreijährige	235,00 Euro
für Unter-Dreijährige	303,00 Euro
Waldgruppe für Über-Dreijährige (30 Betreuungsstunden pro Woche)	163,50 Euro
Krippengruppe für Unter-Dreijährige (25 Betreuungsstunden pro Woche)	169,00 Euro
Krippengruppe für Unter-Dreijährige (45 Betreuungsstunden pro Woche)	303,00 Euro

Gemäß § 7b Abs. 3 wird für die Mittagsverpflegung folgende Gebühr festgelegt:

Gebühr pro angemeldete Mahlzeit und Kind	2,00 Euro
Gebühr pro angemeldete Mahlzeit und Kindergartenbediensteten	3,25 Euro

Artikel III

Die Anlage 1 erhält mit Wirkung vom 01.01.2011 folgende Fassung:

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Felde und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Gemäß § 7 Abs. 11 der Satzung werden die monatlichen Gebühren wie folgt festgelegt:

Regelgruppe für Über-Dreijährige (30 Betreuungsstunden pro Woche)	152,00 Euro
Altersgemischte Gruppe (50 Betreuungsstunden pro Woche)	
für Über-Dreijährige	253,00 Euro
für Unter-Dreijährige	334,00 Euro
Waldgruppe für Über-Dreijährige (30 Betreuungsstunden pro Woche)	197,00 Euro
Krippengruppe für Unter-Dreijährige (25 Betreuungsstunden pro Woche)	186,00 Euro
Krippengruppe für Unter-Dreijährige (45 Betreuungsstunden pro Woche)	334,00 Euro

Gemäß § 7 b Abs. 3 wird für die Mittagsverpflegung folgende Gebühr festgelegt:

Gebühr pro angemeldete Mahlzeit und Kind	2,00 Euro
Gebühr pro angemeldete Mahlzeit und Kindergartenbediensteten	3,25 Euro

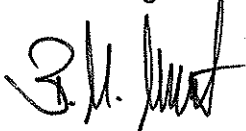
Artikel IV

Inkrafttreten

Die Artikel I und II treten mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft; Artikel III tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

24242 Felde, den 03. JUNI 2010.

Gemeinde Felde
Der Bürgermeister



Bernd-Uwe Kracht

